Satzung

§1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „düssharmonie 1. Düsseldorfer Barbershopchor e.V.“. Sein Sitz ist Düsseldorf. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer VR 9443 eingetragen.

§2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Aufführung von Barbershopmusik, insbesondere des Chorgesangs für Männer. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung der Kunst und Kultur.

§3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Auslagenersatz ist zulässig.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Alle Mitglieder, die Vereinsämter innehaben, sind ehrenamtlich tätig.

§4
Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
   a. Geschäftsfähige natürliche Personen
   b. Minderjährige mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters
   c. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
2. Das Gesuch um Aufnahme in den Verein ist formlos an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Über die Mitwirkung von Vereinsmitgliedern im Chor entscheidet die künstlerische Leitung.

Gefördert durch:
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand mitzuteilen.
7. Der Ausschluss erfolgt durch zu begründenden Beschluss des Vorstands. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und sofort nach Absendung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds wirksam.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung aus dem Vereinsvermögen. Davon ausgenommen sind vorausgezahlte Mitgliedsbeiträge für volle Monate nach Ende der Mitgliedschaft. Bestehende Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein werden durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

§5
Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt Höhe und Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge.

§6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7
Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Als Schriftform gilt auch die Bekanntgabe per E-Mail.
4. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten, welche die Arbeit des Vereins betreffen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
   a. die Tagesordnung sowie die Anträge, die auf der Tagesordnung stehen
   b. Satzungsänderungen
   c. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder
   d. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
   e. die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen

Gefördert durch:

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

f. Höhe und Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge
g. die Vereinsauflösung

6. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand vorliegen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden. Sind beide verhindert, so leitet der Geschäftsführer die Versammlung.
9. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Der Vorstand entscheidet über die Möglichkeit, die Anwesenheit bei einer Mitgliederversammlung auch über elektronische Medien zuzulassen.
11. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sowie die Anwesenheit werden protokolliert. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer, bei seiner Verhinderung einem von der Leitung der Versammlung zu bestimmenden Vereinsmitglied. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§8
Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus vier Vorstandsmitgliedern:
   a. erster Vorsitzender
   b. zweiter Vorsitzender
   c. Geschäftsführer, gleichzeitig Schriftführer
   d. Kassenwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen und soll sich für das Erreichen der satzungsgemäßen Ziele des Vereins einsetzen.
   Der Vorstand beauftragt die künstlerische Leitung des Chores und berät sich mit dieser bei Entscheidungen zur künstlerischen Arbeit.

Gefördert durch:
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes seiner Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Die Einberufung einer Vorstandssitzung ist nicht an Fristen und Formen gebunden, sie darf jedoch nicht in unzumutbar kurzer Frist erfolgen. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der künstlerischen Leitung ist in jeder Vorstandssitzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§9
Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung für das Vorjahr. Die beiden Kassenprüfer sind berechtigt, zweimal im Jahr Stichproben vorzunehmen.

§10
Vereinsauflösung

1. Der Verein wird aufgelöst durch:
   a. Eröffnung des Konkursverfahrens
   b. Beschluss der Mitgliederversammlung
2. Der Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, bedarf zu seiner Gültigkeit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
3. Im Fall der Vereinsauflösung findet eine Liquidation durch den zuletzt amtierenden Vorstand statt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an ‚BinG! Barbershop in Germany e.V.', der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gefördert durch:

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen